

ESG

Mandanteninformation 03/2023

Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung – Welche Unternehmen sind künftig betroffen?

Schon seit einiger Zeit sind bestimmte Unternehmen dazu verpflichtet, als Teil ihres Lageberichts eine nichtfinanzielle Erklärung abzugeben, die sich insbesondere auf Umweltbelange, Arbeitnehmerbelange, Sozialbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung bezieht. Aufgrund der im Januar 2023 in Kraft getretenen Corporate Sustainability Reporting Directive (Richtlinie (EU) 2022/2464) werden die Pflichten inhaltlich, in ihrer rechtlichen Bedeutung und hinsichtlich der verpflichteten Unternehmen geändert und erweitert. Viele Unternehmen, die von den bisherigen Regelungen noch nicht betroffen waren, werden damit zu Angaben im Lagebericht verpflichtet sein, die künftig als Nachhaltigkeitsberichterstattung bezeichnet werden.

Mit der im Dezember 2014 in Kraft getretenen und mit dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz im Jahr 2017 in das deutsche Recht umgesetzten Non-Financial Reporting Directive (Richtlinie 2014/95/EU, „NFRD“) wurden bestimmte Unternehmen verpflichtet, in ihren Lagebericht eine nichtfinanzielle Erklärung aufzunehmen.

Diese Erklärung muss sich – neben einer kurzen Beschreibung des Geschäftsmodells – zumindest auf Umweltbelange, Arbeitnehmerbelange, Sozialbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung beziehen. Näheres zu den genauen Inhalten der nichtfinanziellen Erklärung regelt insbesondere § 289c HGB. Nach § 289d HGB können die Unternehmen für die Erklärung nationale, europäische oder internationale Rahmenwerke (z.B. Standards der Global Reporting Initiative, ISO 26000, Deutscher Nachhaltigkeitskodex usw.) nutzen. In der Erklärung ist anzugeben, ob und welches Rahmenwerk genutzt wurde und andernfalls, warum kein Rahmenwerk genutzt wurde.

Aktuell von der Pflicht zur Aufnahme einer nichtfinanziellen Erklärung in den Lagebericht betroffene Unternehmen

Aktuell betreffen die diesbezüglichen Regelungen gemäß § 289b Abs.1 HGB insbesondere Kapitalgesellschaften (einschließlich OHG und KG,

wenn an ihnen – auch mittelbar – keine unbeschränkt haftende natürliche Person beteiligt ist), die kumulativ die folgenden Merkmale erfüllen:

1. Es handelt sich um eine sogenannte große Kapitalgesellschaft. Das sind Kapitalgesellschaften, die mindestens zwei der nachfolgenden Merkmale überschreiten:
 - 20 Mio. Euro Bilanzsumme
 - 40 Mio. Euro Umsatzerlöse
 - im Jahresdurchschnitt 250 Arbeitnehmer
2. Die Kapitalgesellschaft ist kapitalmarktorientiert. Hierunter fallen nach § 264d HGB Kapitalgesellschaften, die einen organisierten Markt durch von ihnen ausgegebene Wertpapiere in Anspruch nehmen oder die Zulassung dazu beantragt haben.
3. Die Kapitalgesellschaft hat im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt.

Aufgrund dieser Kriterien sind bislang nur wenige Unternehmen von der Pflicht zur Aufnahme einer nichtfinanziellen Erklärung in den Lagebericht betroffen. Häufig ist die Rede von etwas mehr als 500 Unternehmen in Deutschland.

Künftig von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung unmittelbar betroffene Unternehmen

Mit der im Januar 2023 in Kraft getretenen Corporate Sustainability Reporting Directive (Richtlinie (EU) 2022/2464, „**CSRD**“) ändert sich die bisherige Pflicht zur Aufnahme einer nichtfinanziellen Erklärung in den Lagebericht zu einer Pflicht zur Aufnahme von Angaben zu Nachhaltigkeitsaspekten in den Lagebericht (in Art. 19a der Richtlinie (EU)2013/34/EU) in der durch die CSRD geänderten Fassung als „Nachhaltigkeitsberichterstattung“ bezeichnet). Dabei gibt es nicht nur Änderungen inhaltlicher Art und hinsichtlich der rechtlichen Bedeutung der Erklärung. Auch der Kreis der verpflichteten Unternehmen wird gemäß Art. 5 CSRD stufenweise deutlich erweitert.

Für **am oder nach dem 01.01.2024 beginnende Geschäftsjahre** sind die neuen Pflichten zunächst nur von Unternehmen zu erfüllen, die schon bislang den Anforderungen der NFRD unterliegen, also insbesondere Unternehmen, die die oben genannten Merkmale erfüllen.

Für **am oder nach dem 01.01.2025 beginnende Geschäftsjahre** sind die Pflichten auch von allen anderen großen Kapitalgesellschaften zu erfüllen, also von Kapitalgesellschaften, die mindestens zwei der nachfolgenden Merkmale überschreiten:

- 20 Mio. Euro Bilanzsumme
- 40 Mio. Euro Umsatzerlöse
- im Jahresdurchschnitt 250 Beschäftigte/Arbeitnehmer (die Richtlinie verwendet den Begriff des Beschäftigten; es ist anzunehmen, dass der deutsche Gesetzgeber hier weiterhin den –

allerdings nicht vollständig deckungsgleichen – Begriff des Arbeitnehmers verwendet)

Auf eine Kapitalmarktorientierung und das Überschreiten von im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Beschäftigten/Arbeitnehmern, kommt es dann nicht mehr an.

Für **am oder nach dem 01.01.2026 beginnende Geschäftsjahre** sind die Pflichten auch von kleinen und mittleren Unternehmen zu erfüllen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind. Unter den Begriff der kleinen und mittleren Unternehmen fallen Unternehmen, die mindestens zwei der folgenden Größenmerkmale nicht überschreiten:

- 20 Mio. Euro Bilanzsumme
- 40 Mio. Euro Umsatzerlöse
- im Jahresdurchschnitt 250 Beschäftigte/Arbeitnehmer

Ausgenommen sind hier nur Kleinstunternehmen, die mindestens zwei der folgenden Größenmerkmale nicht überschreiten:

- 350.000 Euro Bilanzsumme
- 700.000 Euro Umsatzerlöse
- im Jahresdurchschnitt zehn Beschäftigte/Arbeitnehmer

Immerhin wird für verpflichtete kleine und mittlere Unternehmen die Möglichkeit bestehen, für einen Übergangszeitraum auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu verzichten. Für Geschäftsjahre, die vor dem 01.01.2028 beginnen, können diese Unternehmen beschließen, dass sie keine Nachhaltigkeitsberichterstattung in den Lagebericht aufnehmen. In diesem Fall ist jedoch im Lagebericht kurz anzugeben, warum keine Nachhaltigkeitsberichterstattung vorgelegt wurde (Art. 19a Abs. 7 der Richtlinie 2013/34/EU in der durch die CSRD geänderten Fassung).

Mittelbar betroffene Unternehmen

Neben diesen unmittelbar betroffenen Unternehmen können auch andere Unternehmen mittelbar von den Änderungen betroffen sein.

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung sind nämlich auch tatsächliche oder potentielle negative Auswirkungen zu beschreiben, die mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und mit seiner Wertschöpfungskette, einschließlich seiner Produkte und Dienstleistungen, seiner Geschäftsbeziehungen und seiner Lieferkette, verknüpft sind (Art. 19a Abs. 2 Buchst. f der Richtlinie 2013/34/EU in der durch die CSRD geänderten Fassung). Aus diesem Grund müssen auch Unternehmen in der Lieferkette von unmittelbar unter die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung fallenden Unternehmen damit rechnen, dass von ihnen für die Angaben im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung benötigte Informationen eingeholt werden. Vor dem Hintergrund, dass sich die Zahl der unmittelbar

verpflichteten Unternehmen künftig erheblich vergrößern wird, dürften solche Anfragen deutlich zunehmen.

Was ist zu tun?

Unternehmen sollten rechtzeitig prüfen, ob und ab wann sie zu den Unternehmen gehören, die von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung betroffen sein werden. Nur so können sich die Unternehmen rechtzeitig auf die künftigen Pflichten einstellen und die insoweit erforderlichen Prozesse vorbereiten und implementieren, bevor sie unmittelbar betroffen sind.

Bei der Feststellung, ob ein Unternehmen betroffen ist, steckt der Teufel im Detail: Die oben dargestellten Kriterien formulieren nur grob die allgemeinen Anforderungen. Besonderheiten gibt es insbesondere hinsichtlich bestimmter Unternehmen (u.a. Konzernunternehmen). Zudem kommt es für die Feststellung der oben genannten Kriterien stets auf den Einzelfall an. Besondere Regelungen bestehen etwa hinsichtlich des Feststellungszeitpunkts der genannten Merkmale und hinsichtlich ihrer genauen inhaltlichen Bestimmung. Daher empfiehlt sich – vor allem für Unternehmen, bei denen sich die genannten Merkmale in der Nähe der Schwellenwerte bewegen oder die aus anderen Gründen Zweifel haben, ob sie ggf. betroffen sind – eine rechtliche Beratung, ob und ab wann ein Unternehmen im Einzelfall von den neuen Pflichten betroffen ist.

Hinzu kommt, dass noch eine Umsetzung der neuen Richtlinienvorgaben durch den nationalen Gesetzgeber aussteht. Vor diesem Hintergrund ist auch die konkrete Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie zu beobachten und in die Bewertung einzubeziehen. Die Richtlinie gibt zwar für den nationalen Gesetzgeber vor, welche Regelungen zu treffen sind. Die Pflichten der betroffenen Unternehmen ergeben sich aber grundsätzlich nur aus den jeweiligen nationalen Regelungen. Zwar bestehen im Fall der CSRD an sich keine großen Spielräume für den Gesetzgeber. Gleichwohl ist die konkrete Umsetzung abzuwarten, zumal es hier auch zu Detailabweichungen kommen kann.

14. September 2023

okl & partner
Rechtsanwälte PartG mbB

Büro Köln
Von-Werth-Straße 2 | 50670 Köln
T: +49 (0) 221 | 42 07 280
koeln@oklp.de

Büro Berlin
Jägerstraße 54-55 | 10117 Berlin
T: +49 (0) 30 | 800 982 553
berlin@oklp.de

www.oklp.de